



Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
mit integriertem Fachgutachten zur Vogelwelt
zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Rotenberg“**

Stand: Juli 2014

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bestandserfassung	5
2.1	Datengrundlagen	5
2.2	Europäische Brutvogelarten	5
2.3	Fledermäuse	7
2.4	Übrige Tiergruppen	7
3	Konfliktanalyse	8
3.1	Wirkfaktoren der Planung	8
3.2	Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand	8
3.3	Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand	9
3.4	Arten der FFH-Richtlinie	10
3.5	Umweltschadengesetz	10
4	Maßnahmenplanung	11
5	Fazit	12
6	Literatur	13
7	Anhang	13
7.1	Prüfbogen Feldlerche	14
7.2	Prüfbogen Haussperling	19
7.3	Prüfbogen Klappergrasmücke	23
7.4	Prüfbogen Stieglitz	27
7.5	Prüfbogen Mehl- und Rauchschnalbe	31
7.6	Prüfbogen Großer Abendsegler und Zwergfledermaus	35

Anlage:

KRISTEN, R. (2014): Faunistische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplans „Am Rotenberg“ - Fledermäuse, Bericht, PlanÖ 2014

1 Einleitung

In der Stadt Wetzlar ist im Stadtteil Hermannstein nordöstlich der *Großaltenstädter Straße* und nordwestlich der *Rotenbergstraße* im Bereich „Am Rotenberg“ die städtebauliche Entwicklung eines größeren Wohngebietes mit insgesamt 104 Baugrundstücken auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen daher auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Baugebietsentwicklung geschaffen werden.

Für die Fläche gilt allgemein eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, weshalb im ungünstigsten Fall für die Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes inklusive Flächen für Nebenanlagen und Stellplätzen mit einer Bebauung von bis zu 60 % der Fläche zu rechnen ist. Die GRZ gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf. Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt weiterhin an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind. Z beschreibt die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, welche hier einheitlich auf ein Maß von $Z = II$ festgesetzt wird. Zudem wird eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt rd. 9,6 ha.

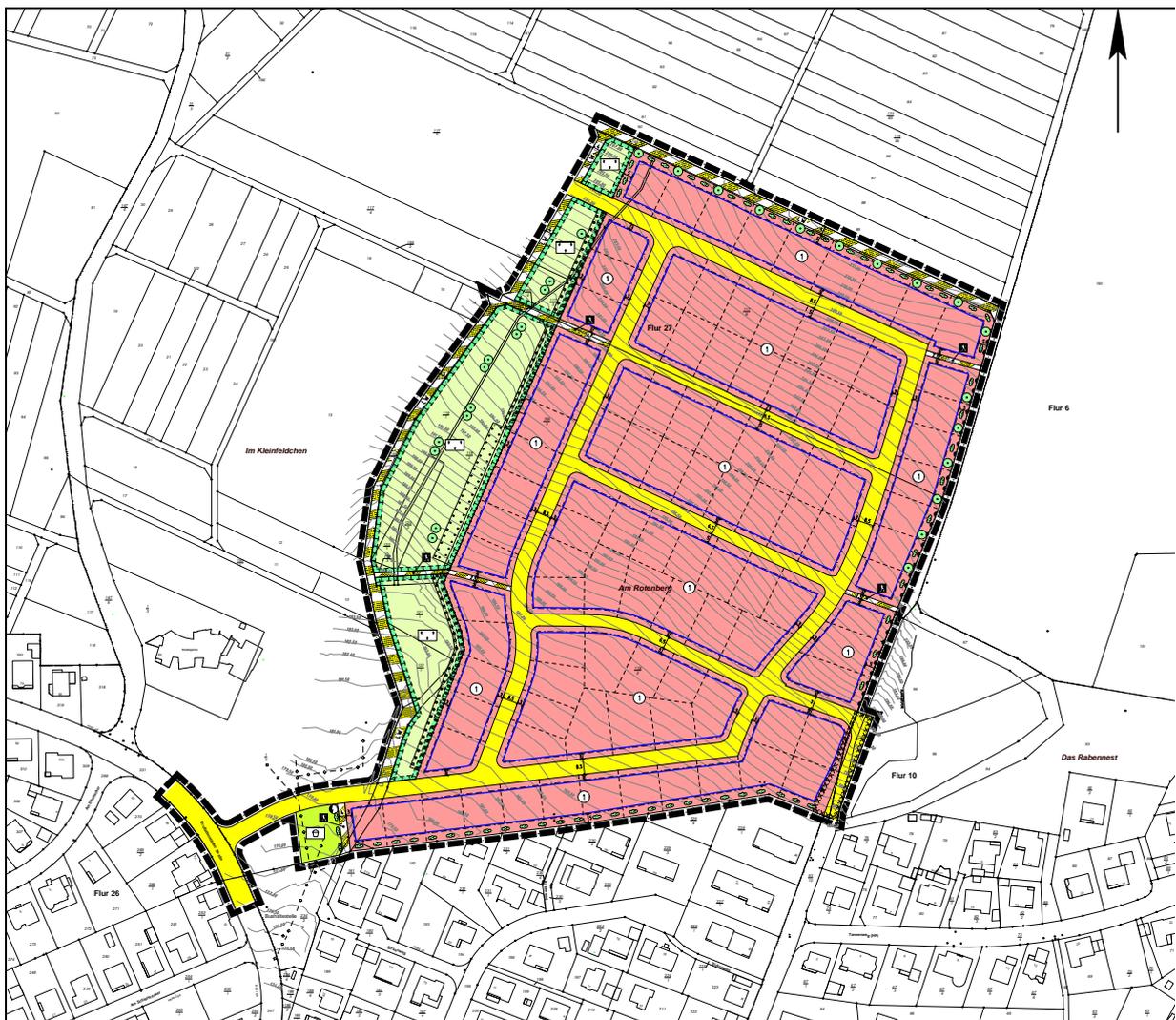


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf (Stand: Juli 2014)

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Ackerflächen und Feldhecke, vgl. Bestandskarte) sind im Geltungsbereich geschützte Tierarten zu erwarten, so dass es im Zuge des o.g. Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) zu beachten gilt. Dies betrifft im Wesentlichen die drei grundsätzlichen Verbote der Tötung, der Störung sowie der Schädigung von Lebensstätten.

Die artenschutzrechtlichen Verbote für FFH-Arten und europäische Vogelarten stellen unüberwindbare Planungsleitsätze in der bauleitplanerischen Abwägung dar. Gegen diese Verbote darf daher ein rechtmäßiger Bebauungsplan nicht verstoßen, sofern nicht die Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme besteht. Bei etwaigen Eingriffen ist für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG darauf zu achten, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie sind Befreiungen zudem nur dann möglich, wenn die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Entscheidendes Kriterium für eine Befreiung ist also, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt oder über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt wird.

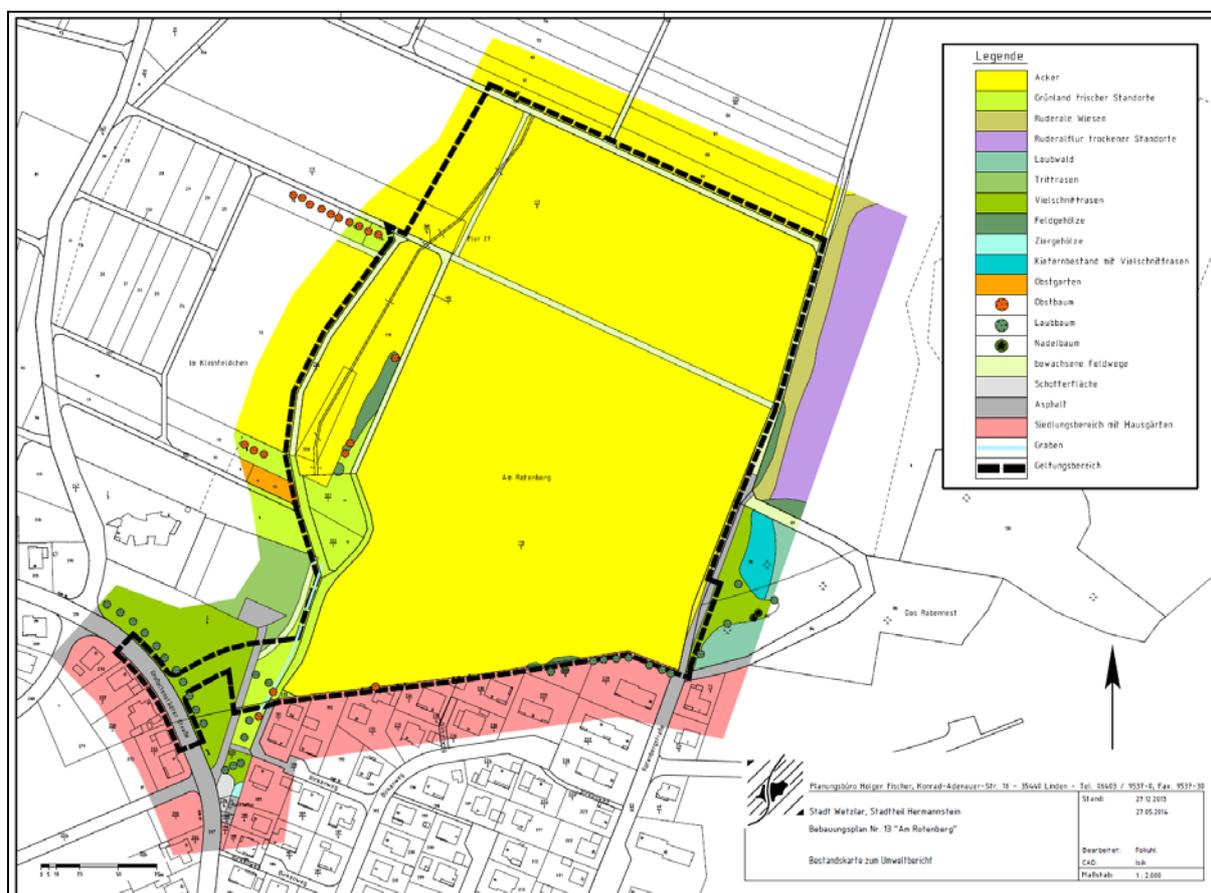


Abb. 2: Ausschnitt aus der Bestandskarte zum Umweltbericht

2 Bestandserfassung

2.1 Datengrundlagen

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen zwei Tiergruppen systematisch erfasst. Im Einzelnen sind dies die Vögel (5 Begehungen) und Fledermäuse (3 Begehungen). Dabei wurden die folgenden Methoden angewendet:

Vögel: Kartierung von Brut- und Gastvögeln durch Verhören, Sichtbeobachtungen und Erfassung von revieranzeigendem Verhalten (Revierkartierung) mit Erfassungsterminen am 13.03., 03.04., 02.05., 14.05. und 02.06.2014.

Fledermäuse: Detektorbegehungen am 21.04., 30.04 und 06.05.2014.

2.2 Europäische Brutvogelarten

Nach Auswertung der Revierkartierung 2014 wird das Plangebiet von zehn Vogelarten regelmäßig genutzt, wobei für Amsel, Dorn- und Klappergrasmücke, Heckenbraunelle und Feldlerche von einem Brutvorkommen und damit von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist (vgl. Tab. 1). Im näheren Umfeld des Plangebiets kommen weitere 15-20 Vogelarten vor. Während die Feldlerche mit einer Anzahl von drei Revieren im Bereich der Ackerflächen im Plangebiet sowie zwei weiteren Revieren in der unmittelbaren Umgebung (Abb. 4) nistet, wurden die übrigen Arten im Bereich des Feldgehölzes (Abb. 5) festgestellt.

Tab. 1: Artenliste der im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	VSR- Anh. I	Rote	Liste	EHZ
				HE	BRD	HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	-	-	-	grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(Bn)	-	-	-	grün
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(Bv?)	-	V	V	gelb
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv	-	-	-	grün
Elster	<i>Pica pica</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv	-	V	3	gelb
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Grünspecht	<i>Picus viridis</i> (§§)	Ng(Bv)	-	-	-	grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	(Bn)	-	V	V	gelb
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	-	-	-	grün
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bv	-	V	-	gelb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ng	-	3	V	gelb
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	-	-	-	grün
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	-	3	V	gelb
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(Bv)	-	-	-	grün

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	VSR-Anh. I	Rote	Liste	EHZ
				HE	BRD	HE
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ng	-	V	-	gelb
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(Bv)	-	-	-	grün

Bn = Brutnachweis; Bv = Brutverdacht; Ng = Nahrungsgast; () = im angrenzenden Gebiet; VSR-Anh. I: Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I; Rote Liste Hessen (HE) nach HGON & VSWFFM (2006); Rote Liste BRD nach SÜDBECK et al. (2007). EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Vogelschutzwerte 2011): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend.

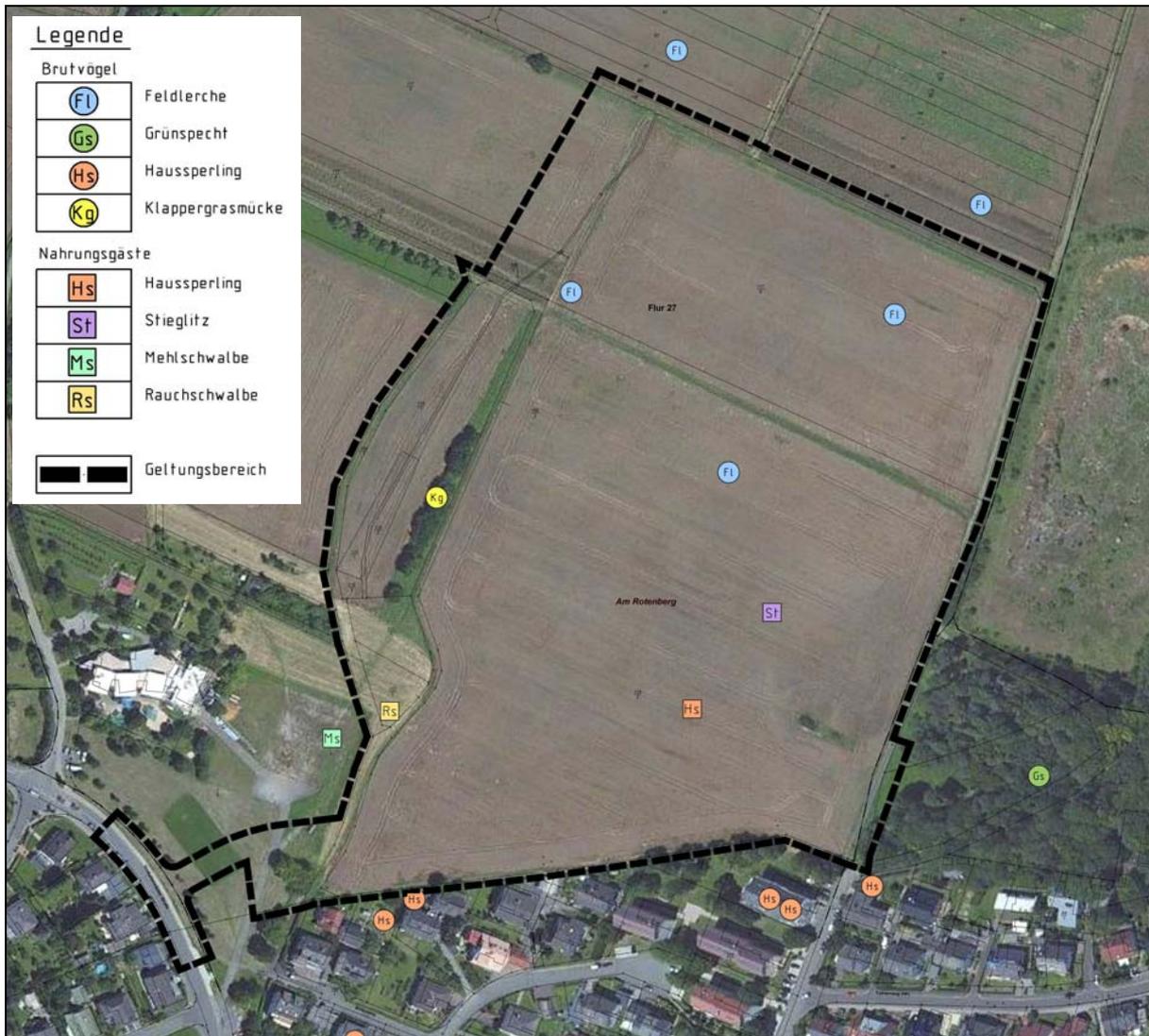


Abb. 3: Vogelvorkommen im Plangebiet (nur Arten im ungünstigen Erhaltungszustand sowie alle streng geschützten Arten)



Abb. 4: Ackerflächen im nördlichen Plangebiet



Abb. 5: Feldhecke im westlichen Plangebiet

2.3 Fledermäuse

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnten über die akustische Erfassung zwei Fledermausarten nachgewiesen werden (vgl. Bericht im Anhang). Neben der häufig anzutreffenden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die auch in der aktuellen Untersuchung die häufigste Art darstellte, konnten der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) festgestellt werden.

Die Zwergfledermaus nutzte nahezu den gesamten Planungsraum und wurde im östlichen und südlichen Teil regelmäßig und für längere Perioden mit mehreren Exemplaren jagend angetroffen. Der Große Abendsegler wurde sporadisch in größeren Höhen im südlichen Teil über den landwirtschaftlichen Flächen beobachtet. Jagdaktivitäten waren hierbei keine zu erkennen. Möglicherweise handelte es sich teilweise um Tiere auf Transferflügen durch den Planungsraum.

2.4 Übrige Tiergruppen

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist nicht zu erwarten, da sich das nächste bekannte Vorkommen der Art in rd. 10 km Entfernung befindet (HMULV 2005). Alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten anderer Tiergruppen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen von der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden.

3 Konfliktanalyse

3.1 Wirkfaktoren der Planung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet, die zunächst im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten sind (vgl. Kap. 3 des Umweltberichts). Als umweltrelevante Wirkfaktoren einer Planung lassen sich generell bau-, anlagen- und betriebsbedingte Maßnahmen unterscheiden. Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit geschützter Vogelarten sind v.a. die folgenden Faktoren zu erwarten, die primär den (teilweisen) Verlust von Lebensräumen sowie die Störung von Individuen und damit verbundenes Meideverhalten nach sich ziehen dürften.

Tab. 2: Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Faktoren	
• Bodenüberdeckung, -versiegelung	Verlust von (Teil-)Habitaten
• Lärm- und Staubemissionen	Störung bzw. Meideverhalten
Anlagenbedingte Faktoren	
• Bau von Gebäuden	Verlust von (Teil-)Habitaten
• Errichtung von Verkehrsflächen	Verlust von (Teil-)Habitaten
Betriebsbedingte Faktoren	
• Lärmemissionen	Störung bzw. Meideverhalten
• Fahr- und Personenbewegungen	Störung bzw. Meideverhalten

Im Einzelfall ist auch die Tötung oder Verletzung von Individuen möglich, v.a. falls Erschließungsarbeiten während der Fortpflanzungszeit europäischer Vogelarten durchgeführt werden (vgl. Bauzeitenbeschränkung und Hinweise in Kapitel 4).

3.2 Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand

Die Bewertung der Betroffenheit vom Planvorhaben wird gemäß *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung* (HMULV 2011) durchgeführt. Für alle allgemein verbreiteten und häufigen Arten im günstigen Erhaltungszustand, kann die vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form erfolgen; die Betroffenheit der Arten wird dabei nach den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) bewertet (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Vereinfachte Prüfung allgemein häufiger Vogelarten

Artname	Betroffen nach § 44(1) BNatSchG			Vermeidungsmaßnahmen zu Nr. 1 und 2
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	(X)	(X)	(X)	Erhalt und Ergänzung des Feldgehölzes
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	-	-	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	-	
Dompfaff (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	-	-	-	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	(X)	(X)	(X)	Erhalt und Ergänzung des Feldgehölzes
Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	-	
Goldammer (<i>Emberzia citronella</i>)	-	-	-	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(X)	(X)	(X)	Erhalt und Ergänzung des Feldgehölzes
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	-	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	(X)	(X)	(X)	Erhalt und Ergänzung des Feldgehölzes
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	-	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	-	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	-	-	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	-	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	-	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	-	-	-	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	-	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	-	

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere einer Bauzeitenbeschränkung – nicht zu erwarten. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle vorkommenden Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.3 Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand

Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vorkommen von Arten im ungünstigen Erhaltungszustand betreffen Feldlerche, Haussperling und Klappergrasmücke als Brutvögel sowie Stieglitz, Mehl- und Rauchschnalbe als Nahrungsgäste.

Die Feldlerche kommt mit drei Revieren in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs und zwei weiteren Revieren im Umkreis von rd. 25 m um das Plangebiet vor. Die Art brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate z.B. Wiesen, Weiden, Ackerland, Hangwiesen; höhere Dichten in extensiv genutztem Grünland oder bei reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Im Hinblick auf das Tötungsverbot kann das Eintreten etwaiger Tatbestände durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Im Hinblick auf das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten. Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für alle fünf Paare notwendig.

Für den Haussperling wurde im Rahmen der Erhebungen im südlich angrenzenden Wohngebiet mit mehreren Revieren sowie bei der Nahrungssuche im Plangebiet festgestellt; die Klappergrasmücke nistet innerhalb des zum Erhalt festgesetzten Feldgehölzes im westlichen Plangebiet. Die vorgenommenen Prüfungen kommen für beide Arten im Hinblick auf das Störungsverbot zu dem Schluss, dass aufgrund ihrer hohen Störungstoleranz kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten ist.

Die Arten Stieglitz, Mehl- und Rauchschnalbe wurde bei der Nahrungssuche (Stieglitz auf Rapspflanzen, Schnalben bei der bodennahen Jagd im westlichen Bereich) beobachtet. Beide Arten weisen offensichtlich nur eine lose Bindung zum Plangebiet auf, da auch im näheren Umkreis keine Fortpflanzungsstätten dieser Arten festgestellt wurden.

Alle europäischen Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand werden gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen (vgl. Prüfbögen in Anhang). Dabei werden im vorliegenden Fall Mehl- und Rauchschnalbe aufgrund ihrer vergleichbaren Ökologie und Betroffenheit zusammengefasst.

3.4 Arten der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet wurden mit Zwergfledermaus und Großem Abendsegler zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet nachgewiesen (vgl. Bericht im Anhang). Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können überfliegende Individuen sowie räumliche Veränderungen im Jagdhabitat und an den Quartieren betreffen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die direkte Beleuchtung von Einflugbereichen zu nachhaltigen Störungen führen kann. Eine direkte Beleuchtung des Waldrandes und von Höhlenbäumen ist daher zu vermeiden. Hierdurch können Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten werden gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen (vgl. Prüfbögen in Anhang). Aufgrund ihrer vergleichbaren Ökologie und Betroffenheit werden dabei beide Arten in einem Musterbogen zusammengefasst.

3.5 Umweltschadensgesetz

Im § 19 BNatSchG wird die Umsetzung des Umweltschadensgesetzes geregelt, welches für die in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie gilt. Durch das Gesetz kann der Verursacher bzw. Verantwortliche für einen eingetretenen Biodiversitätsschaden (Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen und dafür erforderliche Sanierungsmaßnahmen) haftbar gemacht werden. Der § 19 BNatSchG greift jedoch nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.

4 Maßnahmenplanung

Eingriffsminimierung

Zur Eingriffsminimierung dienen die Festsetzungen im Bebauungsplan zum Erhalt von Laubbäumen und -sträuchern im westlichen Plangebiet.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Sofern mit den Erschließungsmaßnahmen im Zeitraum zwischen 1. April und 31. August eines Jahres begonnen wird, ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in zweiwöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine für geschützte Vogelarten (Feldlerche) geeigneten Brutbedingungen einstellen können.
- Eine direkte Beleuchtung des Waldrandes und von Höhlenbäumen ist zu vermeiden. So sollten zur Vermeidung von Störwirkungen bei der Beleuchtung des Plangebiets LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse verwendet werden (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen:

- Alljährliche Bereitstellung von insgesamt 25 Lerchenfenstern auf Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich. Hierzu wurden sechs Ackerschläge ausgewählt, innerhalb derer jeweils bis zu 5 Lerchenfenster einzurichten sind (vgl. Abb. 6):

Entwicklungsziel: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Vogelarten (Lerchenfenster)

Maßnahmen- und Bewirtschaftungsempfehlung:

- a) In der Mitte der Ackerflächen sind jeweils 15-25 m² große Bereiche durch kurzzeitiges Anheben der Sämaschine alljährlich von der Aussaat auszunehmen (Lerchenfenster zur Schaffung einer Brutmöglichkeit für die Feldlerche).
- b) Innerhalb der einzelnen Teilflächen ist die jeweils dargestellte Anzahl Lerchenfenster anzulegen. Alle übrigen Bereiche sind weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen.
- c) Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind funktionsfähig herzustellen, sobald mit der Erschließung im Wohngebiet begonnen wird.

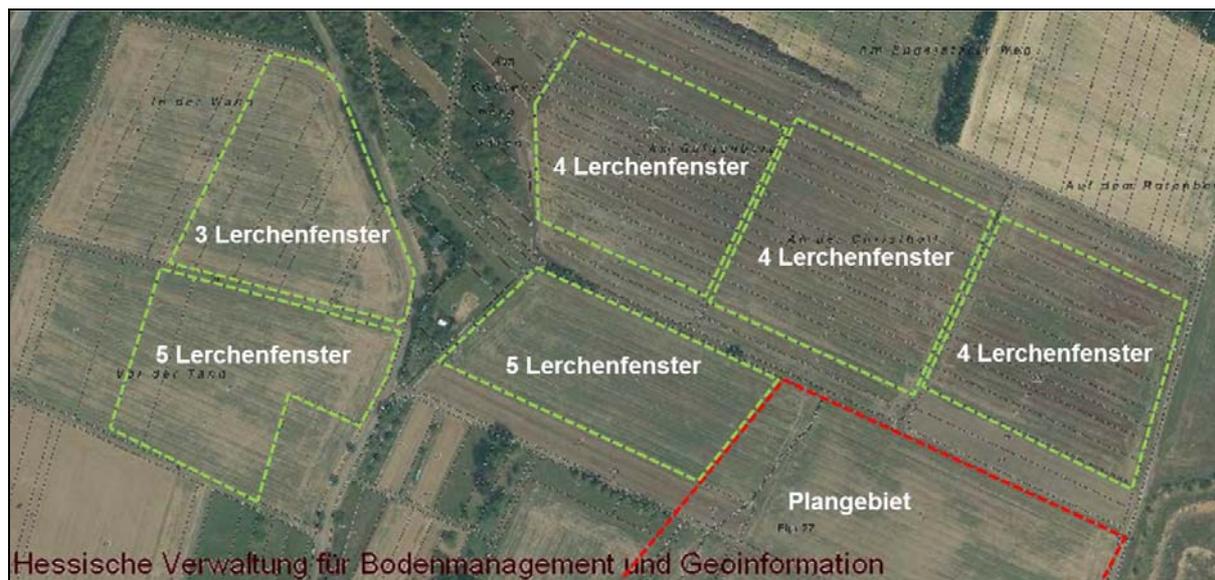


Abb. 6: Lage der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche im Luftbild (Quelle: hessenviewer.hessen.de)



Abb. 7: Feldlerche (Quelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Alauda_arvensis_2.jpg, 21.05. 2014)



Abb. 8: Lerchenfenster (Quelle: Oberwelland & Nottmeyer-Linden 2009)

5 Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten für die meisten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Lediglich für die Feldlerche werden aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit ihrer Fortpflanzungsstätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

Unter Berücksichtigung aller in Kapitel 4 genannten Maßnahmen besteht bezüglich der untersuchten Tiergruppen kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

6 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg.) (2011): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung.

OBERWELLAND, C. & K. NOTTMEYER-LINDEN: Praktische Schutzmaßnahmen für Feldvögel. In: Natur in NRW 3/09, Seite 31-33.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 Anhang

Prüfbögen Feldlerche, Haussperling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Mehl- und Rauchschwalbe, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus

7.1 Prüfbogen Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: <i>Brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Siedlungsdichte ist geringer bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (z.B. Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen). Abstand zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Wald, Feldgehölze) 60 – 120 m. Typische Bruthabitate z.B. Wiesen, Weiden, Ackerland, Hangwiesen; höhere Dichten in extensiv genutztem Grünland oder bei reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Dicht stehende Vegetation kann nur randlich besiedelt werden. Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen sehr ausgeprägt. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, geschnittenem Grünland und Ruderalflächen. Reviergröße: ca. 0,5 ha.</i> Wanderungen: <i>Größtenteils Standvogel (reiner Standvogel nur in Gebieten, in denen der Schnee nicht wochenlang liegen bleibt), nördliche Populationen Zugvogel (Kurzstreckenzieher) mit Winterquartier in SW-Europa, Mittelmeer, Vorderasien.</i> Fortpflanzung: <i>Monogame Saisonehe, durch Reviertreue auch Wiederverpaarung. Optimale Bedingungen für den Neststand bei Vegetationshöhe von 15 – 25 cm und Bodenbedeckung von 20 – 50 %. Brutzeitpunkte von Ende März – Mitte Juli. In Mitteleuropa häufig Zweitbrut. Bei Erstbruten mehrere Ersatzbruten möglich. Brutdauer 11 – 12 Tage, Nestlingsdauer 7 – 11 Tage, Juvenile sind mit 30 Tagen unabhängig.</i> Gefährdungsursachen: <i>Intensivierung der Landwirtschaft (Aufgabe extensiver Beweidung, Grünlandumbruch, Düngung, wachsende Schlaggröße, abnehmende Kulturvielfalt, Maisanbau,</i> 				

fehlende Randstreifen)

- **Grundsätzlich empfohlene Schutzmaßnahmen:** „Lerchenfenster“, mosaikartige Ausgleichsflächen von je ca. 1.500 m² mit Brachebewirtschaftung oder 2-3 Schnitten, Ackerrandstreifen.

Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993.
Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.

4.2 Verbreitung

In Mitteleuropa ehemals weit verbreiteter Brutvogel. Bestand 2005: 2.100.000 – 3.200.000. Abnahme > 50 % in BW, HB, NI, NW; Abnahme > 20 % in BB, BE, BY, HE, HH, SH, SL, SN, ST; Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in MV.

Deutschland: Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: Rückgang unbekanntem Ausmaßes; kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme; Risikofaktoren: negativ wirksam.

Hessen: Brutpaare in Hessen (2006): > 10.000; Weg im Rote Liste Schema 2006: b3 – nicht selten (> 600 Brutpaare)

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2009.
Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Vorkommen als Brutvogel im nördlichen Plangebiet und im nördlichen Anschluss an das Plangebiet (3 Reviere im Plangebiet und 2 im unmittelbaren Umfeld).

Quelle: Kartierung Dr. Gerriet Fokuhl 2014 (vgl. Fachbeitrag Kap. 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Frühjahr 2014 wurden im Plangebiet drei Brutpaare und im Umfeld zwei weitere Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Im Rahmen des Bebauungsplans „Am Rotenberg“ wird die Zerstörung von drei Fortpflanzungsstätten sowie die Beeinträchtigung weiterer zwei Fortpflanzungsstätten vorbereitet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet eine grundlegende Umgestaltung des Plangebiets mit Wohnbebauung vor, so dass die auf Offenlandlebensräume angewiesene Feldlerche dort nicht mehr brüten kann.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Alljährliche Bereitstellung von insgesamt 25 Lerchenfenstern auf Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich. Hierzu wurden sechs Ackerschläge ausgewählt, innerhalb derer jeweils bis zu 5 Lerchenfenster einzurichten sind.

Damit werden je betroffenem Feldlerchenpaar fünf alternative Brutmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld geschaffen. Durch die Bereitstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ggf. Verletzung oder Tötung von Nestlingen sofern Erschließungsarbeiten während der Brutperiode begonnen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Es wird im Bebauungsplan eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen; im Falle eines Baubeginns zwischen 1. April und 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen für die Feldlerche einstellen können.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

entfällt

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Generell können durch Bauarbeiten die im Plangebiet ansässigen Feldlerchen insbesondere während der Fortpflanzungszeit gestört werden. Für die zwei nördlich benachbarten Feldlerchen-Reviere ist eine Störung durch die herannahende Bebauung möglich.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
- Bauzeitenbeschränkung bzw. Vergrämung vgl. Punkt 6.2
 - Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des geplanten Wohngebiets

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

Keine Vorkommen bekannt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich.

- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein

Nicht erforderlich.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.2 Prüfbogen Haussperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraum: <i>Brüdet bevorzugt in Kolonien von 10 – 20 Brutpaaren sehr vielseitig in Höhlen, Spalten, Nischen an Bauwerken, Erdwänden, Bäumen verlassenen Nestern anderer Arten sowie teilweise sogar im Innern von Hallen u.a. Gebäuden. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen, Bäumen, Häuserfronten, in verlassenen Gebäuden, etc.</i>				
Wanderungen: <i>Standvogel mit Jungendispersion, teilweise Herbstbewegungen aus ökologisch weniger günstigen Habitaten nachgewiesen.</i>				
Fortpflanzung: <i>Monogame Dauerehe, relativ hohe Brut- und Nistplatztreue. Brutzeitpunkte von Mitte März – Anfang August. In Mitteleuropa häufig Zweit- oder gar Drittbrut. Brutdauer 11 – 14 Tage, Nestlingsdauer 12 – 18 Tage.</i>				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
4.2 Verbreitung				
<i>In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel. Bestand 2005: 5.600.000 – 11.000.000. Abnahme > 50 % in HB; Abnahme > 20 % in BB, BW; BY, HE, HH, MV; NI; NW; RP; SL, SN, ST; Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in BE; Zunahme > 20 % in SH.</i>				
Deutschland: <i>Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: Rückgang unbekanntem Ausmaßes; kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme; Risikofaktoren: nicht feststellbar.</i>				
Hessen: <i>Brutpaare in Hessen (2006): > 10.000; Weg im Rote Liste Schema 2006: b3 – nicht selten (> 600 Brutpaare)</i>				

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2009.
Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Vorkommen als Brutvogel im südlich angrenzenden Wohngebiet sowie als Nahrungsgast im Bereich der Ackerflächen im Plangebiet.

Quelle: Kartierung Dr. Gerriet Fokuhl 2014 (vgl. Fachbeitrag Kap. 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Teilflächige Entnahme von Nahrungsflächen, die jedoch keine essentielle Bedeutung für die angrenzenden Brutvorkommen aufweisen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nicht zu erwarten, da Plangebiet nur Nahrungshabitat und die Vögel vor herannahenden Baufahrzeugen rechtzeitig fliehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Nicht notwendig.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

entfällt

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Der Haussperling ist als störungstolerante Art gerade im besiedelten Bereich häufig anzutreffen. Die im Zuge der geplanten Eingriffe vorbereiteten Störungen gehen außerdem nicht wesentlich über das Ausmaß der bisherigen Flächennutzung hinaus. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
Nicht erforderlich.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

Keine Vorkommen bekannt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.3 Prüfbogen Klappergrasmücke

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraum: <i>Brütet hauptsächlich in offenem und halboffenem Gelände in niedrigen Sträuchern oder dichten Bäumen; in Kulturlandschaften in Hecken, an Dämmen, in Ödland, in kleinen bepflanzten Flächen, häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen (auch Städten); Bevorzugung von Weinbergen, jungen Waldpflanzungen, Baumkulturen, Hecken und Feldgehölzen der Agrarlandschaft, Meidung geschlossenen Waldes</i>				
Nahrung: <i>hauptsächlich Insekten und deren Larven sowie Beeren und fleischige Früchte.</i>				
Wanderungen: <i>Langstreckenzieher; Überwinterungsgebiete hauptsächlich Sudan und Äthiopien, aber auch Tschad, Niger, Mali, Arabien, Israel und Ägypten; Eintreffen in Dtl. ab Mitte April, Zug nach Süden ab Ende August.</i>				
Fortpflanzung: <i>Monogame Saisonehe mit meist nur einer Jahresbrut; Brutzeit in Mitteleuropa von Mitte April bis Ende Mai. Neststand meist n niedrigen Zier- und Beeresträuchern, in kleinen Koniferen oder in niedrigen Dornsträuchern, oft in Bodennähe;</i>				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
4.2 Verbreitung				
<i>Verbreitung in fast ganz Europa (Ausnahmen: Spanien, Westfrankreich, Irland, Nordskandinavien); In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel. Bestand 2005: 300.000 – 450.000. Abnahme > 20 % in BB, BW, BY, HE, SN; Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in BE, HH, NI, SH, SL, ST; Zunahme > 50 % in MV.</i>				
Deutschland: <i>Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang;</i>				

kurzfristiger Bestandstrend: gleich bleibend; Risikofaktoren: nicht feststellbar.

Hessen: Brutpaare in HE (2006):2.000 – 10.000; Weg im Rote Liste Schema 2006: b3 – nicht selten (> 600 Brutpaare)

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2009.
Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Vorkommen als Brutvogel mit einem möglichen Revier im westlichen Plangebiet.

Quelle: Kartierung Dr. Gerriet Fokuhl 2014 (vgl. Fachbeitrag Kap. 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Nein, da besiedelter Heckenbereich erhalten wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Bereits festgesetzter Erhalt sowie Ergänzungspflanzung der Randeingrünung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang erfüllt werden?**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

 ja nein

Die im Zuge der geplanten Eingriffe vorbereiteten Störungen gehen nicht wesentlich über das Ausmaß der bisherigen Flächennutzung hinaus. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

 ja nein

Nicht erforderlich.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

 ja nein

Keine Vorkommen bekannt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

 ja nein

Nicht erforderlich.

- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

 ja nein

Nicht erforderlich.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

 ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. ZusammenfassungFolgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.4 Prüfbogen Stieglitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: <i>Brüdet hauptsächlich in offenen und halboffenen Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Buschgruppen, lichten Wäldern mit offenen Nahrungsflächen; im Siedlungsbereich in Streuobst, Obstgärten, Gärten im ländlichen Raum, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, Parkanlagen, Friedhöfen, etc.; meidet geschlossene Wälder.</i> • Verhalten: <i>Tagaktiv, Nahrungsaufnahme v.a. direkt von Samenbeständen, nur im Notfall am Boden.</i> • Nahrung: <i>pflanzlich aus fast ausschließlich Samen von Korbblütlern, Bäumen und anderen Kraut- und Staudenpflanzen.</i> • Wanderungen: <i>Kurzstrecken- und Teilzieher, Winterquartiere v.a. im Mittelmeergebiet und im Nahen Osten.</i> • Fortpflanzung: <i>Saisonale Monogamie. Brutzeit in Mitteleuropa von Mitte März bis Anfang August. Neststand auf äußersten Zweigen einzelner oder locker stehender Bäume, in hohen Gebüsch, fast immer im dichten Laubwerk versteckt. Totalverluste an Nestern recht hoch. Häufig Brutgruppen.</i> 				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone der West- und Zentralpaläarktis; In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel vor allem der Niederungen, aber geringere Dichte als in Südeuropa; Teilweise lokaler Bestandsrückgang v.a. durch Habitatveränderungen und Verschlechterung des Nahrungsangebotes; Bestand 2005: 350.000 – 510.000. Abnahme > 20 % in BB, HE; Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in BW, BY, HH, NI, SL, ST; Zunahme > 20 % in SN; Zunahme > 50 % in BE, MV, SH.</i></p> <p>Deutschland: <i>Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: gleich bleibend; kurzfristiger Bestandstrend: gleich bleibend; Risikofaktoren: nicht feststellbar.</i></p>				

Hessen: Brutpaare in HE (2006): > 10.000; Weg im Rote Liste Schema 2006: b3 – starke Bestandsabnahme (> 20 %) und nicht selten (> 600 Brutpaare).

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2009.
Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet (in Rapsfeldern).

Quelle: Kartierung Dr. Gerriet Fokuhl 2014 (vgl. Fachbeitrag Kap. 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Nein, da keine Nester im Plangebiet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die im Zuge der geplanten Eingriffe vorbereiteten Störungen gehen nicht wesentlich über das Ausmaß der bisherigen Flächennutzung hinaus. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Keine Vorkommen bekannt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.5 Prüfbogen Mehl- und Rauchschalbe

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) und Rauchschalbe (<i>Hirundo rustica</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<u>Mehlschwalbe:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: <i>Brüdet bevorzugt in Kolonien recht vielseitig an harten, nahezu senkrechten, rauen oder unebenen Wänden mit gewisser Überdachung (Schutz vor Regen und Tropfwasser); freie Anflugsmöglichkeit muss gegeben sein; in ME häufig Brut an Gebäudeaußenwänden, unter Dach- und sonstigen Vorsprüngen, dabei Bevorzugung von gemauerten Wänden vor Holzwänden, unter Brücken; Bindung an Landwirtschaft und Viehhaltung weniger deutlich als bei der Rauchschalbe</i> Wanderungen: <i>Langstreckenzieher mit Winterquartier in Afrika; Aufenthalt im Brutgebiet ca. 20 – 25 Wochen; Abwanderung ab Ende August mit Abwanderungshöhepunkt zwischen Mitte September – Anfang Oktober; Rückkehr ab Mitte März mit Höhepunkt Ende April – Mitte Mai.</i> Fortpflanzung: <i>Monogame Brut- bzw. Saisonehe, relativ hohe Brut- und Nistplatztreue. Brutzeitpunkte von Mitte Mai – Anfang August. In Mitteleuropa häufig Zweit- oder gar Drittbrut. Brutdauer 14 – 16 Tage, Nestlingsdauer 20 – 30 Tage. Letzte Nestlinge im September.</i> Ernährung: <i>Nahrungsjagd gewöhnlich sozial über Gewässern und offener Landschaft, auch in größerer Kolonieentfernung; nahezu ausschließlich von Erbeutung von Insekten im Flug.</i> 				
<u>Rauchschalbe:</u>				
<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: <i>Ausgesprochener Kulturfollower, Brüdet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden, Schuppen, Hausgängen, Lagerräumen, Werkshallen, Garagen, verlassenen Bauten, teilweise Außennester; Nester entweder frei an Wände oder Vorsprünge geklebt oder auch auf Balken; bevorzugte Wiederverwendung alter Nester;</i> Wanderungen: <i>Langstreckenzieher mit Winterquartier in Afrika; Aufenthalt im Brutgebiet ca. 23 Wochen; Abwanderung ab Ende Juli – Mitte August mit Abwanderungshöhepunkt im September; Rückkehr ab April – Mitte Mai.</i> 				

- **Fortpflanzung:** Monogame Brut- bzw. Saisonehe, relativ hohe Brut- und Nistplatztreue. Brutzeitpunkte von Ende April – Ende Mai (Erstbrut) und Juni/Juli (Zweitbrut). In Mitteleuropa häufig Zweit- oder gar Drittbrut. Brutdauer 13 – 16 Tage, Nestlingsdauer 20 – 24 Tage. Letzte Nestlinge im Oktober.
- **Ernährung:** Nahrungsjagd meist in Nestnähe in Ställen oder auch über Gewässern und offenen Grünflächen; nahezu ausschließlich von Erbeutung von Insekten im Flug.

Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993.
Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.

4.2 Verbreitung

In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel. Bestand 2005: 830.000 – 1.200.000.

Abnahme > 50 % in BB, BW; Abnahme > 20 % in BY, HE, NI; NW; SL, SN;

Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in HH, SH, ST; Zunahme > 20 % in BE; Zunahme > 50 % in MV.

Deutschland: Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: Rückgang unbekanntes Ausmaßes; kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme; Risikofaktoren: nicht feststellbar.

Hessen: Brutpaare in Hessen (2006): > 10.000; Weg im Rote Liste Schema 2006: b3 – nicht selten (> 600 Brutpaare), als Risikofaktoren besteht eine Abhängigkeit von Artenhilfsmaßnahmen (r2) und eine aktuelle Bedrohung durch den Menschen (wenn die Maßnahmen einen Großteil der Population betreffen) (r3).

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2009.
Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Vorkommen als Nahrungsgäste im Plangebiet.

Quelle: Kartierung Dr. Gerriet Fokuhl 2014 (vgl. Fachbeitrag Kap. 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Nein, da keine Nester im Plangebiet.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die im Zuge der geplanten Eingriffe vorbereiteten Störungen gehen nicht wesentlich über das Ausmaß der bisherigen Flächennutzung hinaus. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
Nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
Keine Vorkommen bekannt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Nicht erforderlich.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
Nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

7.6 Prüfbogen Großer Abendsegler und Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V/-...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3/3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<u>Zwergfledermaus:</u>				
<i>Lebensraum:</i> Wohngebiete, auch Großstädte, in der strukturierten Landschaft fast überall. Parkanlagen, Waldränder, Waldwege, Alleen, Brachen und Wiesen, an Gewässern, häufig an Straßenlaternen.				
<i>Nahrung:</i> Insekten (z.B. Nachtfalter, Heuschrecken, Käfer, Fliegen)				
<i>Phänologie:</i> Aktivitätszeitraum in Mitteleuropa von März/April bis Oktober/November, danach Winterquartiere in Spalten, hinter Hausfassaden, Gebäuden, Baum- und Felshöhlen, Tunnel.				
<i>Fortpflanzung:</i> Der Platzanspruch in der Wochenstube der Zwergfledermaus ist gering. Sie bevorzugen als Spaltenbewohner Hohlräume hinter hölzernen Wandverschalungen, zwischen Ziegeln oder der Dachverkleidung. Die Jungen kommen von Mai bis Mitte Juni zur Welt und sind nach vier bis fünf Wochen flügge und nach sechs Wochen bereits selbständig.				
<i>Wanderungen:</i> Die Zwergfledermaus ist wandernde Art, die regelmäßig zwischen Sommer- und Winterquartier wechselt. Je südlicher desto standorttreuer ist die Art.				
<u>Großer Abendsegler:</u>				
<i>Lebensraum:</i> Jagdgebiet in Wäldern, im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen.				
<i>Nahrung:</i> Insekten (z.B. Schmetterlinge, Hymenopteren und Dipteren)				
<i>Fortpflanzung:</i> Quartiere v.a. in Baumhöhlen. Die Wochenstuben werden Anfang bis Mitte Mai gebildet.				
<i>Wanderungen:</i> Die Arten sind Fernwanderer wobei die Winterquartiere oftmals 400 – 1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt liegen. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km beim Großen Abendsegler.				

4.2 Verbreitung

Verbreitung in fast ganz Europa, in Mittelhessen allgemein weit verbreitete Arten.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Vorkommen der Zwergfledermaus bei der Jagd, Vorkommen des Abendseglers auf Transferflügen.

Quelle: Kartierung Dr. René Kristen 2014 (vgl. Fachbeitrag Kap. 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nein, da nur Jagd- und Transerräume betroffen sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die im Zuge der geplanten Eingriffe vorbereiteten Störungen gehen nicht wesentlich über das Ausmaß der bisherigen Flächennutzung hinaus. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Eine direkte Beleuchtung des Waldrandes und von Höhlenbäumen ist zu vermeiden (Schutz von Nachtfaltern und jagenden Fledermäusen).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Keine Vorkommen bekannt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anlage:

Faunistische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplans „Am Rotenberg“ - Fledermäuse,
Bericht, PlanÖ 2014